

## Informationen zur Abhaltung von Schikursen, Schwimmkursen etc.

### Variante A: Schikurs (Schwimmkurs etc.) als Veranstaltung des Kindergartens außerhalb der Liegenschaft

a) Wenn alle Kinder am Kurs teilnehmen gilt Folgendes:

Es muss gewährleistet sein, dass bei der Veranstaltung ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Das Kindergartenpersonal hat auch während der Abhaltung der Kurse die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, diese kann nur in technischen Belangen beim Ausführenden des Kurses liegen.

Die Kurse dürfen nur von befugten und geprüften Unternehmen durchgeführt werden. Der Erhalter muss außerdem von den Eltern eine entsprechende Zustimmungserklärung einholen.

b) Wenn nur ein Teil der Kinder am Kurs teilnimmt und die restlichen Kinder im Kindergarten bleiben gilt Folgendes:

Es gelten die gleichen Bestimmungen, wie in a) und zusätzlich muss gewährleistet sein, dass auch im Kindergarten ausreichend Personal zur Verfügung steht.

### Variante B: Schikurs (Schwimmkurs etc.) als Privatveranstaltung

a) Wenn alle Kinder mitfahren und der Kindergarten während dieser Zeit geschlossen wird gilt Folgendes:

Die Veranstaltung unterliegt nicht dem § 23 Abs. 2 (StKBBG), da es sich um eine Privatveranstaltung handelt und der Erhalter des Kindergartens nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

In diesem Fall sind Auswirkungen auf die Förderung (voller Betriebsmonat!) zu erwarten.

Eine Einstellung des Betriebes ist unverzüglich dem Referat Kinderbildung- und Betreuung zu melden, sofern es sich nicht lediglich um einzelne Tage im Sinne des § 11 Abs. 3 (StKBBG), handelt.

b) Wenn nur ein Teil der Kinder am Kurs teilnimmt und der Kindergarten für die restlichen Kinder offengehalten wird gilt Folgendes:

Für die im Kindergarten verbleibenden Kinder muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Das Personal hat keine Aufsichtspflicht bei den Kursen.

Die Abwicklung und Organisation muss zwischen Privatveranstalter und Eltern direkt vereinbart werden. Auch die Abholung und Bringung der Kinder liegt nicht in der Verantwortung des Kindergartens (Abfahrts- und Ankunftsort der Kinder soll nicht der Kindergarten sein).